VERORDNUNG (EWG) Nr. 341/76 DES RATES

vom 16. Februar 1976

zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsatzes für die Einfuhr von Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 340/76 [1] hat der Rat den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 für Asparagus plumosus Schnittgrün bis zur Höhe von 8 % ausgesetzt.

Um die Gemeinschaftspräferenz für diese Ware aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhren dieser Ware aus den neuen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatz für den gleichen Zeitraum vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März 1976 bis 31. Dezember 1977 wird der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollsatz für die Einfuhr von Asparagus plumosus Schnittgrün der Tarifstelle ex 06.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

[1] Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.